

Information

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche/der künstlerischen Hochschulen

Der Fachbereichsrat (FBR) bzw. Rat der künstlerischen Hochschule (RkH) bestellt für **die Dauer von drei Jahren** eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin(nen). An Stelle einer Stellvertretung können auch zwei gleichberechtigte Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. Dabei soll eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Hochschulbedienstete (im Sinne des § 46), eine andere ein weibliches Mitglied der Hochschule sein. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten für bestimmte Aufgaben weitere Stellvertreterinnen bestellen.

Es gibt keine Vorschrift, wie die Wahl zu erfolgen hat. Denkbar sind zwei Möglichkeiten:

- „bottom-up“: Einberufung einer Frauen-Vollversammlung des Fachbereichs (alle Statusgruppen) durch die noch amtierende Gleichstellungsbeauftragte. Die Vollversammlung schlägt dem FBR oder dem RkH eine Kandidatin zur Bestellung vor.
- „top-down“: Voransprache von Kandidatinnen durch den Dekan oder die Dekanin.

Im Anschluss erfolgt die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten durch den FBR bzw. RkH.

Die Bestellung muss dem Präsidenten (über die Stabsstelle Gleichstellung und Diversität) schriftlich mitgeteilt werden. Diese wird dem Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt. Nach erfolgter Zustimmung informiert die Stabsstelle Gleichstellung und Diversität das Dekanat bzw. Rektorat. Damit ist die Bestellung abgeschlossen.

Auch ein vorzeitiges Ausscheiden einer Gleichstellungsbeauftragten oder einer Vertreterin ist mitzuteilen.

Rechtliche Grundlagen

§ 4.8, § 86.2 (12), § 129.1 Hochschulgesetz RLP (HochSchG)
§§ 50 Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität

Aktuelle sowie weitere Informationen finden Sie auf unsere Homepage unter <https://gleichstellung.uni-mainz.de/gleichstellungsbeauftragte-der-fachbereiche/>

(Stand 2021)